Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vollziehungsausschuß.

Grunde Der ftrengen Gerechtigfeit und Der politischen Das gemeine Befte. Rlugheit, welche die Regierung bei ber Bestimmung 3. Die eben erwähnten Glieder follen für die des fernern Schickfals der in verschiedenen Orten ganze Zeit ihrer Amtsverrichtungen in demjenigen Rlugheit, welche die Regierung bei ber Bestimmung verhafteten Rriegsgefangenen leiten follen;

In Erwagung, daß diefe verschiedenen Individuen, Der Divisionen des Finangministeriums bestimmt ift. als wirkliche Rriegsgefangene zu betrachten und als

mußten, die zu erleichtern und wo möglich zu heben, werden. Die Regierung verpflichtet zu fenn glaubt;

beschließt:

1. Die schweizerischen Kriegsgefangenen, welche gu Chillon, Solothurn und Zurich verhaftet find, follen in Freiheit gesetzt werden, so zwar und unter ben ausbrücklichen Bedingungen:

einzustellen, vor welche sie gefodert werden.

b. Daß die Soldaten, sobato sie in thre heimath juruckfehren, follen eine bürgerliche Caution gu leisten haben.

der Aufficht der Authoritaten verbleiben.

beauftragt.

Bern, ben 16. Jan. 1800.

Der Prafident des Vollz. Ausschusses, Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses der Gen. Sefr. dung und Bestrafung anzuleiden. Moulffon. Indessen sepe mir denn doc

Rusbarkeit gelähmt haben; auch überzeugt, daß von de im Gegentheil strenge und allzu harte Gesetze den Mitgliedeen dieser Commission alle bei ihrer durch diese in den Augen des Boltes von ihrem Anschwierigen Lage immer nur mögliche Thatigkeit und sehen, was Northe verlieren Einsicht angewendet worden;

auf biefe Erwägungen

beschließt:

2. Der Bollsiehungs/Ausschuß bezeugt den olies Der Vollziehungsausschuß, nach Betrachtung aller Roguin, Nagelin, seinen Dank für ihren Eifer für

Berhaltniffe bezahlt merden, bas proviforifch ben Chefs

als wirkliche Kriegsgefangene zu betrachten und als 4. Bon dem gegenwartigen Beschlusse sollte zu behandeln seinen; dem Gliede des aufgelösten Comite, so wie auch dem Finanzminister eine Abschrift zugestellt, und gen Gengenschaft viele drückende Leiden ertragen der Beschluß in die öffentlichen Blatter eingerückt

Bern, den 17. Jenner 1800.

Der Prafident des Bolly. Ausschuffes, Dolber.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, Mouffon.

a. Daß die Offiziers derfeiben auf ihr Ehrenwort Der Regierungsstatthalter des Kanton Gantis an verheißen, sich ungefaumt bei jener Behorde Die poliziehende Gemalt. die vollziehende Gewalt.

St. Gallen, den 13. Jan. 1800.

Burger!

& Alle follen gehalten fenn, in ihren eigentlichen Rantons die wohlthatigffen und heilfamften Wirkungen - - Wenn ich nun mit allen Eintvohnern des Wohnort guruckzufehren, und Dafelbit unter von Diefen Beranderungen erwarten gu durfen mich ber Aufficht der Authoritaten verbleiben. 2. Die Minister der Justiz und des Kriegsweschichert zu senn, daß ich mich fortan eifrigst bestreben steuftraat. beauftraat. schaffen, die Uebelgefinnten und Ruhestörenden aufs genaueste zu beobachten, ihre Plane in ihrem Ents stehen zu vereiteln, und ihre schädlichen und verräctherischen Absichten den Gerichten zu strenger Ahns

Indessen sepe mir denn doch bei diesem Unlag Der Vollziehungs Ausschuß, indem er mit ben Bolfes und die vollziehende Gewalt, mit den Ber Bollziehungs Ausschuß, indem er mit Schmerzen gesehen, daß die Niedersehung einer dem Juellen des Elendes und den Ursachen der Unzusschiedung den Beschluß des Vollz. Direktoriums vom Rovember gebildet worden, dem Zweck ihrer Nieder, segung nicht entsprochen hat; überzeugt, daß die dieser Commission ertheilten unbestimmten Borschrift, des Wolfes Besch wird vorzüglich das ten und die zwischen ihr und dem Finanzminister sessen der Gesetz gegründet und die Mittel gessessesses Rußbarkeit gelähmt haben; auch überzeugt, daß von Gegentheil strenge und allzu barte Gesetze seben und Wurde berlieren, und die einmal geftats tete Abweichung auch auf andere Gesetze anwends

bar zu fenn vermeint wird. Befonders aber wird das Bolf vor Unzufriedens 1. Die burch den Beschluß vom . . . Nov. heit und Verwirrung bewahret bleiben, wenn ihm niedergeseste Finanzemmission soll aufgelofet seyn. wenige, aber immer zweckmäßige und anpassende

Gefete, beren Rothwendigfeit und allgemeiner Rugen jedem einleuchten muß, dargegeben und befannt ger Suppleant in ben oberften Gerichtehof: Berwaltes macht werden. hierdurch wird es vorzüglich Liebe Saine Beite Beine Beite und Unbanglichfeit an die Berfaffung gewinnen, Uch: tung und Butranen gegen feine Stellvertreter begen und mit mehrerer leberzeugung ben Gefegen folgen,

Republifanischer Gruß und Sochachtung! Der Reg. Statthalter vom Ranton Santis,

Dem Original gleichlautend; Bern, den 16ten Jan. 1800. Der Generaltefretar des Bollziehungs: Ausschußes.

Inlandische Rachrichten.

Im Generalquartier Tobel, den 2ten Nivofe, Jahr VIII. (15. Jenner 1800.)

Molitor, Brigade : General, an den B. Zingg, Adjudant - Major bei der zweiten helvetischen Halbbrigade.

Ich beschran'te mich, B. Abjudant:Major! nicht blos Graf v. Schneisingen; Alt:Statthalter Johann auf mindliche Belobung Ihres ausgezeichneten Betra: Wolflisperg v. Dietwihl. gens am Tage des 9. Bendem.; ich rückte auch in einen Suppleanten in das Kantonsgericht: Doct. Sebast. Ich beschrän'te mich, B. Abjudant, Major! nicht blos offiziellen Bericht an den Obergeneral die heroischen Buge ein, wodurch fich bei diefem meremurdigen Ges fechte die zweite helvetische halbbrigabe auszeichnete; mitglied des Bezirksgerichts Muri: heinr. Leonzi ich ließ nicht unerwähnt, daß eben dieses Nafelser Fren, Ablerwirth v. Muri. Schlachtfeld, welches schon ehemals der Muth Eus rer Bater berühmt gemacht hat, auch nunmehr aufs neue von Selvetiens Sohnen auf eine nicht weniger glanzende Weise berühmt werde; ich vergaß nicht das tapfere Beispiel, welches Ihr dadurch gabet, daß Ihr an der Svihe einer unerschütterliehen Codaß Ihr an der Spife einer unerschütterliehen Co: Raver Attenhofer M. D. lonne von 300 Mann 10,000 Russen zurückschluger. Suppleant dieses Bezirksgerichts: Unterstatthalter

Bahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Mitglied Des Bezirtegerichts Bremgarten: Jof. Republit, vom Jahr 1799.

Bablverfammlung bes Rantone Baben; gehalten ben 26-30 Dec. 1799.

Prafident: Zaver Gretener von Mellingen. Stimmgabler: Unterftatihalter Abraham 2Belti von

Muri; Joseph Anton Beiffenbach v. Brem, weiß Quartier anmelden. garrem.

Hoinr. Belti von Burgach. Da biefer feine Stelle ausschlug, ward ers nannt :

Die fein Gluck und feine Wohlfahrt befordern Mitglieder der Bermaltungsfammer: Alte Schultheiß Dominic Baldinger v. Baden; Alts Obervogt Schmid v. Rlingnau.

Da diefer seine Stelle ausschlug: Obereinnehmer Gubler v. Baden; Alt Genator Mons Ruepp v. Sarnenftorf; Laubacher v. Muri; Chriftoph Weiffenbach v. Bremgarten. Suppleanten in Die Berwaltungsfammer: Zelestin

Benel, Alte gauffer v. Ennetbaden; und da diefer feine Stelle ausschlug:

Fideli Diebold b. Ochsen in Baden; Joseph Unton Beiffenbach v. Bremgarten;

und ba diefer feine Stelle ausschlug: Michel Blum v. Coblent; Leonzi Dauwihler v. Au; Frang Joseph Buch er v. Lengnau; Antoni Meper v. Waltenschwyl.

Mitglieder des Rantonsgerichts: Berwalter Rafpar

Dorrer v. Baben; Alt: Amman Jos. Leongi Muller b. Muri.

Sarmenftorf: Mgent Antoni Mener. Burgach : Leongi Bus

cher v. Lengnau. Da biefer feine Stelle ausschlug:

Abraham Welti.

Unt. Weiffenbach v. Bremgarten. Baden: Alt & Richter

Behnder.

Ungeige.

umzähler: Unterstatthalter Abraham Welti von gers wird ein Protofollist verlangt, welcher die beuts gen; Kantonsverw. Kalpar Graff v. Schnei, iche und französische Sprache schon und mit Korstingen; Kantonsvichter Peter Leonz Strebel vettheit schreiben, auch sich sonst durch Fleiß und n. Menti. Secretars: Xaver Attenhofer M. D. v. Jurgach; Stelle hat, kann sich um die nahern nicht unannehme Rantonsichter Morit Buol v. Kaiserstuhl; lichen Gedinge, mit einer Probe seiner Sandschrift in Joseph Leonzi Müller, Munizipalitätspras. v. beiden Sprachen, in dem Justizburcau selbst R. 198.

Rarl Zeerleder, Gefr.